

H A L L E N O R D N U N G

I.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Das MARIENBACH ZENTRUM Dittelbrunn dient in erster Linie der sportlichen Betätigung durch die Vereine, aber auch kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen bzw. zweckgebundenen Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden.

§ 2

Benutzungsrecht

- a) Die Gemeinde Dittelbrunn überlässt den örtlichen Vereinen bzw. Organisationen der Gemeinde Dittelbrunn auf Antrag das MARIENBACH-ZENTRUM zur Durchführung und Abhaltung sportlicher Übungsstunden, sportlicher Wettkämpfe und zu sonstigen Zwecken wie kulturellen (Konzerte, Weihnachtsfeiern, Ehrenabende, Theater usw.) und gewerblichen (Feste, Tanz, Musikgruppen usw.) Veranstaltungen, sofern die Räumlichkeiten hierzu geeignet sind und die Veranstaltung mit dem Charakter des MARIENBACH ZENTRUMS vereinbar ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde Dittelbrunn. Zu den gleichen Zwecken kann die Halle auf Antrag auch Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gewerbetreibenden überlassen werden, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Dittelbrunn haben.

Je nach Art der Veranstaltung werden mit überlassen:

- Foyer (mit Besprechungsraum)
- Umkleideräume mit Duschen
- alle sportlichen Großgeräte und Einrichtungen sowie die vorhandenen Kleingeräte
- Garderobeneinrichtung
- Bühnenanlage
- Stühle
- Tische
- Küche mit Ausstattung und Kühlzellen
- Schankanlage
- Lautsprecheranlage

- b) Das Foyer kann alleine den örtlichen Vereinen und Organisationen der Gemeinde Dittelbrunn auf Antrag überlassen werden.

§ 3

Allgemeine Benutzungszeiten

1. Die Benutzung des MARIENBACH ZENTRUMS durch Vereine und Verbände richtet sich nach den jeweiligen jährlich aufzustellenden Belegungsplänen. Der Trainingsbetrieb soll um 22.00 Uhr beendet sein. Die Benutzer müssen spätestens eine halbe Stunde nach Trainingsabschluss die Halle verlassen haben
2. Die Benutzung der Halle für Turniere richtet sich nach den entsprechenden Belegungsplänen. Diese Spiele oder Turniere sollen hauptsächlich an Samstagen oder Sonntagen ausgetragen werden. Spiele bzw. Turniere während der belegten Trainingszeiten sind nach Rücksprache möglich.
3. Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind mit der Gemeinde besonders zu vereinbaren.
4. Bei Bau- und Renovierungsarbeiten kann die Halle für die Benutzung gesperrt werden. Der Übungsbetrieb muss ausfallen, wenn die Halle für schulische, sportliche oder sonstige Mehrzweckveranstaltungen benötigt wird. Die Benutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

Seite 2
§ 4
Aufsicht

1. Die Sportvereine und sonstige Benutzer sind für eine fachkundige Aufsicht durch einen Übungsleiter bzw. dem Abteilungsleiter oder Vorsitzenden des Vereines verantwortlich. Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Hallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte und die ordnungsgemäße Aufstellung der Geräte und bei Beendigung des Sportbetriebes der vollständige Abbau der Geräte und Unterstellung in den Geräteraum. Das gleiche gilt auch für die pflegliche Behandlung der übrigen Räume einschließlich der Umkleide- und Duschräume und der WC-Anlagen.
2. Auf Verlangen der Gemeinde ist die Aufsicht der Gemeinde gegenüber zu benennen.
3. Die Benutzer bzw. die Aufsicht haben dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungen bzw. die Übungsstunden pünktlich beendet werden.
4. **Bei Großveranstaltungen und Hochzeiten beauftragt die Gemeinde Dittelbrunn einen Sicherheitsdienst. Die Kosten werden mit der Kautionsrechnung verrechnet (siehe Nebenkostenabrechnung).**

§ 5
Übungsbetrieb

1. Die Turnhalle darf zu den Übungsstunden nicht in Straßenschuhen oder mit schmutzigen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, deren Sohle abfärbt, oder solche, die mit so genannten Spikes versehen sind, dürfen in die Halle nicht getragen werden. Für den Hallenbereich sind nur Hallensportschuhe zu verwenden. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzustellen.
2. Die Turnhalle darf erst betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter anwesend ist. Ohne verantwortlichen Leiter kann kein Übungsbetrieb stattfinden.
3. Der Übungsleiter hat sich zu Beginn der Übungsstunde, vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Geräte zu überzeugen. Nach Beendigung der Übungsstunden sind die Geräte ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Schäden sind sofort der Gemeinde Dittelbrunn bzw. dem Hausmeister zu melden. Dies gilt auch für Schäden, die während und nach der Übungsstunde entstehen. Schäden oder Beschädigungen, die während der Benutzungszeit verursacht werden, sind vom Benutzer zu ersetzen.
4. Der Übungsleiter muss am Schluss der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung in der Halle, im Geräteraum, im Umkleide- und Duschaum überzeugt hat, als letzter die Halle verlassen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass alle Lichter gelöscht, die Fenster und die benutzten Räume verschlossen sind.
5. Dem Hausmeister oder dem mit der Überwachung der Sporthalle Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt während den Übungsstunden jederzeit gestattet.
6. Der Übungsleiter bzw. die Aufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen, die über den Rahmen des Sportbetriebes oder der Benutzung der Halle hinausgehen, spätestens nach Beendigung der Übungsstunde/ Veranstaltung beseitigt werden.

§ 6
Pflegliche Behandlung

1. Die Benutzung aller Einrichtungen ist im Rahmen sinnvoller sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet.
2. Die Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
3. Alle beweglichen Geräte und die Matten sind zu tragen oder mit den vorhandenen Hilfsmitteln zu transportieren; sie dürfen nicht geschleift werden.
4. Kein Gerät darf aus der Halle entfernt und anderweitig benutzt werden.
5. Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Sporthalle und in den Geräteraum bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.

6. Fußball darf nur mit einem für die Halle geeigneten Ball gespielt werden. Bei Handballspielen ist das Einharzen verboten.
7. Hallenfremde Gegenstände (z.B. Getränkeflaschen u. ä.) dürfen in die Sporthalle nur bei entsprechenden Veranstaltungen gebracht werden. Beim Übungsbetrieb ist dies nicht gestattet.
8. Auf größte Sauberkeit aller Räume, besonders der Umkleieräume, Dusch- und Toilettenanlagen ist zu achten.
9. Das Rauchen in der Turnhalle und in den Umkleieräumen ist bei Sportveranstaltungen und Übungsbetrieb nicht gestattet.
10. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen.
11. Bei der Belastung des Hallenbodens, sowohl bei rollenden als auch stehenden Lasten, ist von folgenden zulässigen Höchstbelastungen auszugehen:

Belastung für Einzellasten - auch rollende Lasten -

bis 150 Kg pro Belastungspunkt

von 150 Kg – 250 Kg pro Belastungspunkt

Druckverteilerplatten (z.B. Stäbchenplatten 20 mm) müssen ausgelegt werden. Die Platten müssen eine Größe von ca. 0,5 qm haben.

von 250 Kg – 500 Kg pro Belastungspunkt

Die Druckverteilerplatten müssen doppellagig ausgelegt werden.

Eine höhere Belastung verträgt der Hallenboden nicht und führt zu Schäden.

Die Einhaltung dieser Lasten ist strikt zu befolgen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei rollenden Lasten die zulässigen Höchstlasten eingehalten werden.

§ 7

Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Halle und auf dem Hallengelände entstehen, hierzu ist auch der Zu- und Abgang zum MARIENBACH-ZENTRUM zu rechnen, übernimmt die Gemeinde Dittelbrunn gegenüber den Vereinen und Sportgruppen, ihren Mitgliedern und Besuchern, keinerlei Haftung.

Die Gemeinde Dittelbrunn haftet auch nicht für Personen- und Sachschäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Hallengrundstück und zur Halle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. Schnee und Glätte geräumt oder gestreut sind.

Die Vereinsvorsitzenden usw., denen die Genehmigung zur Benutzung der Halle erteilt wurde, verpflichten sich, ihren Mitgliedern davon Kenntnis zu geben, dass die Gemeinde Dittelbrunn keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wert-Gegenstände, Vereinsgeräte, usw.) übernimmt.

Die Benutzer haben grundsätzlich eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

2. Für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden jeder Art in der Halle haben die Benutzer aufzukommen. Sie berichten schriftlich alle entstandenen Schäden sofort der Gemeinde Dittelbrunn bzw. dem Hausmeister, damit diese für die notwendige Schadensbestätigung Sorge tragen können. Der Schaden wird von der Gemeinde Dittelbrunn behoben und der Rechnungsbetrag beim Benutzer eingehoben.

§ 8

Veranstaltungsbetrieb

1. Bei einer Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur die Halle bzw. die in der Überlassungsvereinbarung genannten Räume benutzt werden.
2. Der Veranstalter hat alles zu unternehmen, dass Schäden vermieden werden. Mit der Antragsstellung sind ein verantwortlicher Stellvertreter und eine Aufsicht vor Ort zu benennen. § 7 gilt entsprechend.

3. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Er hat insbesondere zu beachten:
 - a) dass für den Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz eingeholt wird;
 - b) das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit;
 - c) die Bestimmungen über die Sperrstunde.
4. Die Aufsicht ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung vor Ort verantwortlich.
5. Der Auf- bzw. Abbau der Bühne, Tische und Stühle sind, soweit diese Aufgabe nicht durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer durchgeführt wird, nur unter Aufsicht des Hausmeisters, vom Veranstalter vorzunehmen. Der Abbau hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Abnahme der benutzten Räume erfolgt durch die Gemeinde.
6. Sollte außer dem Hausmeister für den Auf- bzw. Abbau gemeindliches Personal eingesetzt werden, so sind hierfür je Stunde und Person 35,00 € zu entrichten.
7. Für Veranstaltungen stehen folgende Anschlusswerte zur Verfügung:

Für die Halle stehen max. 75 kW, entspricht 120 Ampere und für den gesamten Bereich Gemeinde 100 kW, entspricht 160 Ampere, zur Verfügung.

Für die Speisenausgabe, Lüftung, Heizung usw. wird die Differenz von circa 25 kW, entspricht 40 Ampere, benötigt.
8. Die Anlage ist besenrein zu verlassen, in der Küche sind die Schränke und die Küchenflächen sauber zu übergeben.
9. Der Abfall ist möglichst zu trennen.
10. Die Türen dürfen keinesfalls mit Holzkeilen offen gehalten werden.
11. Der Veranstalter hat ausreichend Ordnungspersonal zur Verfügung zu stellen.
12. Bei allen Großveranstaltungen im Marienbach Zentrum, mit über 960 Besuchern, ist eine Sicherheitswache für die Gesamtdauer der Veranstaltungen durch die Freiwillige Feuerwehr Dittelbrunn zu stellen.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn ist ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung durch die Gemeinde Dittelbrunn zu beauftragen, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn für die Sicherheitswache einzuteilen.

§ 9

Benutzungsgebühren MARIENBACH-ZENTRUM

1. Sportliche Nutzung örtlicher Sportvereine und anderer örtlicher Vereine
 - a) Übungsbetrieb (je Stunde = 60 Minuten, darin enthalten: Umkleiden, Duschen) und Verbands- oder Freundschaftsspiele **während** der belegten Übungsstunden

	Örtliche Vereine		Auswärtige Vereine
	Schüler und Jugendliche	Erwachsene	
1/3 Hallenteil	4,00 EUR	4,00 EUR	9,00 EUR
2/3 Hallenteil	8,00 EUR	8,00 EUR	18,00 EUR
3/3 Hallenteil	12,00 EUR	12,00 EUR	27,00 EUR

Die Trainingszeiten werden ab September 2008 monatlich mit einem Festbetrag, der sich aus dem Gebührensatz pro Trainingseinheit mal 4 ergibt, abgerechnet. Ab 01.01.2012 wird der monatliche Festbetrag nach der neuen Benutzungsgebühr abgerechnet.

b) Verbands- oder Freundschaftsspiele außerhalb der belegten Übungsstunden
(Verbandsspiel entspricht dem Punktespiel; 1 Spieltag bei Fußball: wird je Fußballspiel abgerechnet; Freundschaftsspiele mit einem gegnerischen Verein wird je Spiel abgerechnet)

3/3 Halle	51,00 EUR	102,00 EUR
Küchennutzung	26,00 EUR	26,00 EUR

c) Sportveranstaltungen, Turniere, Weihnachtsfeiern, Ehrenabende, Geburtstage, usw. (je Tag)
(Turnier: ab 2 gegnerische (auswärtige) Vereine, wenn mehrere Spiele stattfinden)

ohne Eintritt	1/3	50,00 EUR
	2/3	102,00 EUR
	3/3	155,00 EUR

mit Eintritt	1/3	77,00 EUR
	2/3	154,00 EUR
	3/3	230,00 EUR

Konditionsraum	100,00 EUR zuzügl. Reinigungskosten
(Turmzimmer)	155,00 EUR zuzügl. Reinigungskosten
Küchen- und Thekenbenutzung	100,00 EUR
Bestuhlung (Auf- und Abbau)	siehe gewerbliche Veranstaltung
Bühne	205,00 EUR
Reinigung: Werktag, Sonn- u. Feiertag	ca. 150,00 bis 350,00 EUR

d) Nutzung durch nicht ortsansässige Sportvereine, Vereine und Freizeitmannschaften (je Tag) für sportliche Veranstaltungen

3/3 Halle	520,00 EUR
Bühne	205,00 EUR
Küchen- und Thekenbenutzung	105,00 EUR
Bestuhlung	siehe gewerbliche Veranstaltung
Reinigung: Werktag, Sonn- u. Feiertag	ca. 150,00 bis 350,00 EUR

e) Gewerbliche Veranstaltungen und alle nicht in a - d aufgeführten Veranstaltungen (je Tag)

3/3 Halle / Veranstaltungstag	1.550,00 EUR
3/3 Halle / Veranstaltungstag - örtliche Vereine	770,00 EUR
3/3 Halle / Auf-/Abbautage, Probetage	255,00 EUR
Mehrzweckraum (Turmzimmer)	255,00 EUR
Küche	105,00 EUR
Getränkeausschank	105,00 EUR
Bühne	205,00 EUR
Reinigung: Werktag, Sonn- u. Feiertag	ca. 150,00 bis 350,00 EUR
Bestuhlung bei Selbstaufbau	105,00 EUR
bei Selbstaufbau Biertischgarnituren	
örtliche Vereine	0,00 EUR
Aufbau Plan 1	290,00 EUR
Plan 2	400,00 EUR
Plan 3	300,00 EUR
Bestuhlung Abbau	- wie Aufbau
Strom (je kwh)	0,26 EUR
Gas (je cbm)	0,60 EUR (ab 01.09.2008)
Wasser (je cbm) z.Zt.	1,70 EUR
Kanal (je cbm) z.Zt.	2,00 EUR
Müllgebühr	0,26 EUR/kg
weitere Kosten	nach Anfall

**f) Private Veranstaltungen, z. B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, usw.
ab 01.01.2013:**

a) 3/3 Halle/Veranstaltungstag 1.200,00 EUR b) 1/3 bzw. 2/3 Halle 500,00 EUR

Wegen Einhaltung der Nachtruhe kann erst am Samstag- bzw. Sonntagfrüh ab 8.00 Uhr abgebaut werden. Die Halle ist bis 12.00 Uhr mittags komplett vom Veranstalter zu räumen, ansonsten wird ein weiterer Tag à 255,00 EUR berechnet.

Die örtlichen Vereine sind berechtigt, dreimal im Jahr Veranstaltungen nach Buchstabe e) zum um 50 % ermäßigten Preis (außer Neben- und Fremdkosten) durchzuführen.

Die örtlichen Parteien und Gruppierungen sind berechtigt, einmal jährlich eine parteiliche Veranstaltung kostenfrei im Turmzimmer durchzuführen. Evtl. anfallende Reinigungskosten sind jedoch zu entrichten.

Sollte bei Veranstaltungen an hintereinander liegenden Tagen eine Zwischenreinigung notwendig sein, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

Inventar (Geschirr, Besteck, Gläser, usw.) ist für ca. 500 – 600 Personen im Marienbach Zentrum vorhanden. Die Inventarliste erhalten Sie bei der Gemeinde Dittelbrunn. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt. Ungespültes bzw. nicht sauberes Inventar wird nach Aufwand abgerechnet.

Die Nebenkosten werden separat erhoben (Nebenkostenabrechnung).

Alle genannten Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

g) Reservierungsgebühr (ab 01.01.2009)

a) gewerbliche Veranstaltung (z. B. Fasching, Musikveranstaltung, Abiturabschlussfeier)	300,00 €
b) Privatveranstaltung (z. B. Hochzeit, Geburtstagsfeiern)	200,00 €
c) Sportveranstaltung (Verbandsspiele, Punktespiele, Turniere)	10,00 €

Die Gebühr wird einen Monat nach Reservierung in Rechnung gestellt. Findet die Veranstaltung an dem reservierten Termin statt, wird die Gebühr auf die Benutzungsgebühr (Mietzins) angerechnet.

Bei kurzfristiger Reservierung (weniger als 1 Monat) wird die Reservierungsgebühr sofort zur Zahlung fällig.

Bei Bedarf behält sich die Gemeinde Dittelbrunn vor, einzelne Termine rechtzeitig abzusagen. Die hierfür bereits erhobene und gezahlte Reservierungsgebühr wird zurück erstattet.

Für die Veranstaltung ist eine Kautions- und ein Nebenkostenvorschuss zu stellen, die von der Verwaltung je nach Art der Veranstaltung, festgesetzt wird.

Die Kautions-, der Nebenkostenvorschuss sowie der Mietpreis müssen bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung auf einem der gemeindlichen Konten gutgeschrieben sein.

Mehr- oder Minderbeträge werden mit dem Veranstalter abgerechnet.

Die Verwaltung ist berechtigt, bei örtlichen Vereinen im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen, wenn dies zur Vermeidung unnötiger Härte notwendig ist.

Die Getränke sind bei Roth Bier zu bestellen, da zwischen der Gemeinde Dittelbrunn und Roth Bier Schweinfurt eine Vereinbarung besteht.

Seite 7
§ 10
Rechtsverbindlichkeit

Verstöße gegen die Hallenordnung ziehen einen befristeten, im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich. Den Anordnungen des Hausmeisters oder seines Vertreters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Hausmeister ist angewiesen, Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen diese Hallenordnung zu melden.

II.

Diese Hallenordnung tritt am 25.02.1997 in Kraft.

Dittelbrunn, 25.02.1997
Gemeinde Dittelbrunn
Herterich
1. Bürgermeister

15. Änderung der Hallenordnung zum 01.01.2012:

1. Neufestsetzung der Gebühren beim Übungsbetrieb und bei privaten Veranstaltungen
 2. Neu: Mietzins bei Anmietung von Inventar bei Veranstaltungen im Marienbach Zentrum in Dittelbrunn
- Gemeinde Dittelbrunn
Warmuth
1. Bürgermeister